§ 19

Rüge der örtlichen Unzuständigkeit

Die örtliche Unzuständigkeit kann nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden.

DRITTER ABSCHNITT

Ausschließung und Ablehnung von Richtern

§ 20

Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramtes ist kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. der durch das Verbrechen Verletzte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten oder Verletzten sowie die mit dem Beschuldigten oder Verletzten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten oder des Verletzten;
4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Angestellter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 21

Frühere Mitwirkung

Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel oder die Kassation angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.